

# Datenschutz für Unternehmen

## **Unter welchen Voraussetzungen darf ich fremde Adressen für die Neukunden-Gewinnung nutzen?**

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlaubt die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung, sofern der Betroffene eingewilligt hat (§28 Absatz 3 Satz 1 BDSG, „Einwilligungsvorbehalt“). Sie dürfen personenbezogene Daten aber auch dann nutzen oder verarbeiten, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten einer Personengruppe handelt und sich die Daten auf Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnung, Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift und Geburtsjahr beschränken (§28 Absatz 3 Satz 2 BDSG, „Listendatenprivileg“).

## **Liegt eine Einwilligung der Betroffenen nicht vor, dürfen Sie deren personenbezogene Daten in bestimmten Fällen dennoch nutzen:**

---

Wenn Sie Werbung an eigene Kunden oder Interessenten verschicken (§28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG).

Wenn die von Ihnen genutzten Adressen aus öffentlichen Verzeichnissen oder öffentlich zugänglichen Quellen stammen (§28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29 Absatz 1 BDSG).

---

Wenn Sie Ihre Werbung an Unternehmen versenden (§28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 BDSG).

Wenn Sie bei den Empfängern um Spenden für eine gemeinnützige Organisation werben, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerbegünstigt ist (§28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 BDSG).

Liegt keine dieser Ausnahmen vor, ist eine Nutzung nur möglich, wenn aus Ihrer Werbung die Herkunft der Daten eindeutig hervorgeht (§28 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 BDSG, „transparente Nutzung“ und „transparente Übermittlung“).

## **Was muss ich für mein Mailing beachten?**

Trifft keine der oben aufgeführten Ausnahmen zum Einwilligungsvorbehalt zu, müssen Sie in Ihrem Werbemittel die verantwortliche Stelle für die von Ihnen eingesetzten Daten benennen (Name des Unternehmens mit ladungsfähiger Anschrift).

Sie dürfen niemandem **gegen seinen Willen** Werbung zusenden. Sie sind deshalb **verpflichtet**, den Empfänger darüber zu informieren, dass er der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen kann. Wir empfehlen Ihnen, diesen Hinweis mit der Nennung der verantwortlichen Stelle zu kombinieren. Gerne lassen wir Ihnen hierzu einen Formulierungsvorschlag zukommen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Best Practice Guide „Datenschutz im Dialogmarketing“ des DDV, den Sie [hier](#) beziehen können.

---

## **Für Sie bedeutet dies auch,**

dass Sie die Adressdaten von Personen, die der Nutzung ihrer Adresse für Werbezwecke widersprochen haben, in eine Sperrliste aufnehmen müssen. Vor dem Versand eines Mailings müssen Sie die einzusetzenden Adressen gegen diese Sperrliste abgleichen.

dass Sie den jeweiligen Eigentümer einer Adresse über die bei Ihnen eingegangenen Werbewidersprüche informieren müssen, damit er die Adressen für die weitere werbliche Nutzung durch Dritte sperren kann.

---

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen beim Einsatz von Fremdadressen, diese unbedingt auch gegen die DDV-Robinsonliste abzugleichen. Alle Unternehmen, die eine Verpflichtungserklärung nach DDV-Standard unterzeichnet haben, **sind zum Einsatz der aktuellen Robinsonliste für Fremddaten verpflichtet**. Die Robinsonliste enthält Daten von Personen, die keine adressierte Werbung erhalten möchten. Durch ihren Einsatz ersparen Sie sich die zeit- und kostenaufwändige Beantwortung von Anfragen betroffener Empfänger und Werbeausgaben für Personen, die wahrscheinlich ohnehin nicht auf Ihre Werbung reagieren werden.

## **Was muss ich beachten, wenn ich meine Adressen anderen Unternehmen zur Verfügung stelle?**

Als Eigentümer der Adressen und „verantwortliche Stelle“ sind Sie dafür verantwortlich, dass der Nutzer der Adressen die Vorschriften des BDSG einhält. Nach § 11 BDSG **sind Sie dazu verpflichtet**, die Auftragsdatenverarbeiter (Rechenzentrum, Lettershop, Call Center etc.) sorgfältig auszuwählen und dabei die Eignung der von den Dienstleistern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten zu berücksichtigen. Sie können die Dienstleister entweder selbst vor Ort in Augenschein nehmen oder sich deren Eignung durch „Zertifizierungen“ und andere Dokumentationen nachweisen lassen.

Ein geeigneter Nachweis sind beispielsweise Gütesiegel des Deutschen Dialogmarketing Verband e.V. (DDV) für Datenverarbeitung, Lettershop, Listbroking, Fulfillment und Adressenverlag, aber auch Siegel des TÜV u.ä.. Daneben können sich Dienstleister aber auch durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung nach DDV-Standard (VE 12/2009) auf bestimmte Mindestanforderungen beim Schutz von und dem Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichten. Akzeptieren Sie bei der Bereitstellung Ihrer Adressen nur solche Dienstleister, die entsprechende Nachweise erbringen können!

Erhalten Sie einen Auftrag zur Adressenvermietung, **muss dieser zwingend in Schriftform vorliegen** und bestimmte Angaben enthalten, damit Sie Ihren Prüfpflichten nachkommen und die Anforderungen des BDSG einhalten können. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie den Auftrag vom Werbetreibenden direkt oder über einen Listbroker oder eine Agentur erhalten. Zu diesen Angaben gehören:

- der Name und die Anschrift des Werbetreibenden
- die Namen und die Adressen der beteiligten Auftragsdatenverarbeiter
- welches Werbemittel versendet werden soll
- das genaue Versanddatum

– ob die Adressen für bestimmte Zwecke gespeichert oder zusätzlich qualifiziert werden sollen (Scoring, Mail Respons Analyse usw.)

### **Unser Service für Sie:**

**Geprüfte Qualität und Sicherheit:** Liebetrau Listservice ist mit dem Gütesiegel Listbroking des Deutschen Dialogmarketing Verband e.V. (DDV) zertifiziert.

**Aktives Beschwerde-Management:** Wir recherchieren die Herkunft einer Adresse und versenden für Sie Auskunftsschreiben an die betroffenen Personen. Die betroffenen Adresseneigentümer werden informiert und um Sperrung der jeweiligen Adressen gebeten.

**Verpflichtungserklärungen:** Wir prüfen bei jedem Adressenauftrag, ob eine gültige Verpflichtungserklärung nach DDV-Standard für alle beteiligten Dienstleister vorliegt. Falls nicht, beschaffen wir die entsprechenden Dokumente.

**Datenschutzgesetze:** Wir informieren Sie zeitnah über wichtige Änderungen in Bezug auf adressierte Werbung (keine Rechtsberatung!).

**Widerspruchsrecht und Transparenzpflicht:** Wir helfen Ihnen dabei, eine geeignete Formulierung für Ihre Werbemittel zu finden.